LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

ortenau kreis

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Klumpp + Müller GmbH & Co. KG
Weststraße 24
77694 Kehl

300064008

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 612/Heu/H29000000270
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Saskia Heumann
Zimmer: 362 A
Telefon: 0781 805 9736
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: saskia.heumann@ortenaukreis.de

Datum: 20. Oktober 2017

Anzeigeverfahren nach § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 7 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
Gebührenbescheid für den Bestätigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegendem Formblatt bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Anzeige nach § 53 KrWG. Für diese öffentliche Leistung wird gemäß §§ 1, 3, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Ziffer 56.10.04.01 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **54,00 EUR** festgesetzt.

WR

Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **Angabe des Buchungszeichens 516060017170** an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

Bankverbindungen		
Sparkasse Offenburg/Ortenau	**Swift-BIC**: SOLADES 1 OFG	**IBAN DE** 80 6645 0050 0000 0205 45
Volksbank Offenburg	**Swift-BIC**: GENODE 61 OG1	**IBAN DE** 66 6649 0000 0000 9877 00

Begründung

Nach § 53 KrWG in Verbindung mit § 7 AbfAEV haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die keiner Erlaubnis nach § 54 KrWG bedürfen, die Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zuständig ist in Baden-Württemberg die Untere Abfallrechtsbehörde, in deren Bezirk der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Hat der Anzeigende seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist in Baden-Württemberg die Untere Abfallrechtsbehörde zuständig, in deren Bezirk die erste Handlung bzw. der erste Grenzübertritt nach Deutschland stattfindet.

Die Anzeigepflicht besteht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben. Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern sind anzeigepflichtig, wenn diese Tätigkeit gewöhnlich und regelmäßig ausgeübt wird. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln und Befördern regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelt oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt (§ 7 Abs. 9 AbfAEV).

Die Untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis als die für Sie zuständige Behörde bestätigt schriftlich nach Prüfung der Angaben diese Anzeige. Hier wird auf das in der Anlage beigefügte Formular verwiesen.

Die von Ihnen übersandte Anzeige nach § 53 KrWG war ursächlich für die durch unser Amt veranlasste Maßnahme bzw. für unser Tätigwerden. Dieses Handeln unserer Behörde stellt nach § 2 Abs. 2 LGebG eine öffentliche Leistung dar, die Ihnen zuzurechnen und daher gebührenpflichtig ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 LGebG setzt die Behörde für die von ihr erbrachte öffentliche Leistung Gebühren und Auslagen fest. Von dieser Ermächtigung zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren macht das Landratsamt hiermit Gebrauch.

Bei der Festsetzung der Gebühr war der Gesamtaufwand für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu berücksichtigen (Sachverhaltsprüfung, Erstellung von Schriftsätzen etc.). Unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes sowie des Gebührensatzes von 54,00 EUR pro Stunde war somit die mit diesem Gebührenbescheid festgesetzte Verwaltungsgebühr zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

a) Das mit dem beiliegenden Bestätigungsvermerk versehene Formblatt nach § 53 KrWG dient z. B. bei Polizeikontrollen als Beleg, dass Sie Ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind und sollte deshalb in Kopie im Fahrzeug mitgeführt werden.

b) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit gewerbsmäßig auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen (§ 55 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen

Saskia Heumann

Saskia Heumann

Anlage

Anzeige nach § 53 KrWG mit Bestätigungsvermerk

☐ Passer für EDV

Seite (1) von (4)

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☒ Erstmalige Anzeige

☐ Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) AZ 9000000270

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Klumpp + Müller | GmbH & Co. KG

1.2 Straße | Hausnr.

Weststr. 24

1.3 Bundesland (2-stellig) | PLZ | Ort

BW | 77694 | Kehl

1.4 Staat (2-stellig)

DE

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) | PLZ | Ort

1.6 Telefon | Telefax | USt-Identnr.

07851/8700-0 | 07851/97105 | DE 142218722

1.7 Mobiltelefon | E-Mail

klumpp@klumpp.com

1.8 Gewerbeanmeldung | Datum der Anmeldung | zuständige Behörde | Aktenzeichen (sofern bekannt)

16.11.1951 | Amtsgericht Freiburg

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) | Registernummer (HRA, HRB etc.) | Registergericht

HRA 370025 | Amtsgericht Freiburg

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 ☒ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) H29400105

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 ☐ Gewerbsmäßig.
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 ☒ Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 ☒ Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

☐ Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

BARCODEFELD 75x15mm

☐ Passer für EDV

Seite (2) von (4)

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 ☐ auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
  - 4.2.2.1 ☐ Zertifikat ist beigefügt
- 4.2.3 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
  - 4.2.8.1 ☐ Registrierungsurkunde ist beigefügt
- 4.2.9 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

5 Betriebsinhaber

5.1 Name: Klumpp — Vorname: Dieter

5.2 Geburtsdatum: 06.02.48 — Geburtsort:

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3 Name: Klumpp — Vorname: Michael

5.4 Geburtsdatum: 24.05.60 — Geburtsort:

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1 Name: Reiner — Vorname: Winfried

6.2 Geburtsdatum: 05.02.66 — Geburtsort: Rheinau

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

6.3 Name: Schott — Vorname: Rudolf

6.4 Geburtsdatum: 05.05.60 — Geburtsort:

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

BARCODEFELD 75x15mm

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

☐ Passor für EDV

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort: Kehl

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ): 18.10.2017

Unterschrift:

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

LANDRATSAMT 11 ORTENAUKREIS

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Klumpp + Müller GmbH & Co. KG
Weststraße 24
DE 77694 Kehl

Bestätigende Behörde

Landratsamt Ortenaukreis
Untere Abfallrechtsbehörde
Badstraße 20
DE 77652 Offenburg

Vorgangsnummer: **H29000000270** 4

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: **H29400105** 8

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Diese Anzeigebestätigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht mit ein. Anzeige- oder Nachweispflichten nach anderen Bestimmungen werden durch diese Anzeigebestätigung nicht ersetzt bzw. erfüllt.

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit gewerbsmäßig auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. (§ 55 KrWG).

Ort

Offenburg

Datum (TT.MM.JJJJ)

20.07.2017

Unterschrift

S. Heumann

LANDRATSAMT 11 ORTENAUKREIS

10 Hinweise

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.